Ausbildungsvertrag für PTA-Anwärter/ -innen

Zwischen
der / die ausbildende Apothekenleiter/ -in:
Apothekenanschrift:
- im folgenden »ausbildender Apotheker« genannt -
und
dem / der PTA-Anwärter/ -in:
Anschrift:
- im folgenden »PTA-Anwärter« genannt -
geb. am:
in
wird nachstehender Vertrag über die praktische Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten unter der Voraussetzung geschlossen, dass der PTA-Anwärter spätestens am Tage des Beginns der Ausbildungszeit eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen des ersten Abschnitts der PTA-Prüfung nach § 7 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für PTA über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang vorlegt.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- 1. Das Ausbildungsverhältnis dauert sechs aufeinanderfolgende Monate. Es beginnt am **00. Monat 0000** und endet am **00. Monat 0000**.
- 2. Der erste Monat der Ausbildungszeit gilt als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3. Besteht der PTA-Anwärter vor Beendigung der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- 4. Besteht der PTA-Anwärter die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Gesetzliche Vorschriften

Für das Ausbildungsverhältnis sind außer diesem Vertrag die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für PTA maßgebend.

§ 3 Pflichten des ausbildenden Apothekers

Der ausbildende Apotheker verpflichtet sich

- 1. dafür zu sorgen, dass dem PTA-Anwärter die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und die praktische Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 3. dem PTA-Anwärter kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- 4. den PTA-Anwärter zum ordnungsgemäßen Führen des Tagebuchs über die von ihm gemäß § 1 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu verrichtenden Arbeiten anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- 5. dem PTA-Anwärter nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 6. den PTA-Anwärter für die Teilnahme an verbindlich angeordneten Lehrgängen freizustellen.

§ 4 Pflichten des PTA-Anwärters

Der PTA-Anwärter hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

- 1. die ihm im Rahmen seiner praktischen Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. an verbindlich angeordneten Lehrgängen teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 6 freigestellt wird;
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der praktischen Ausbildung vom ausbildenden Apotheker oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4. die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- 5. auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenbetriebsräumen zu achten;
- 6. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- 7. über Betriebs- und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses;
- 8. das vorgeschriebene Tagebuch über die von ihm gemäß § 1 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für PTA zu verrichtenden Arbeiten ordnungsgemäß zu führen und dem ausbildenden Apotheker regelmäßig vorzulegen;
- 9. bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung dem ausbildenden Apotheker unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

§ 5 Vergütung

- 1. Die Vergütung beträgt monatlich **EUR 000,00** brutto. Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind oder während der Dauer der Ausbildung tariflich geregelt werden, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Wird der Vertrag vorzeitig gelöst, besteht Zahlungspflicht nur bis zum Tage der Lösung. Zur Berechnung der Zahlungspflicht wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.
- 3. Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - 1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 2
 - 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - a) sich für die praktische Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - b) infolge Krankheit nicht an der praktischen Ausbildung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflicht aus dem -Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

- 1. Die wöchentliche Ausbildungszeit entspricht der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem geltenden Bundesrahmentarif- vertrag für Apothekenmitarbeiter und beträgt **40,0** Stunden. Sie wird so verteilt, dass für den PTA-Anwärter wöchentlich ein Nachmittag von 13 Uhr an dienstfrei ist. Verbindlich angeordnete Lehrgänge gemäß § 3 Nr. 6 wer- den auf die wöchentliche Arbeitszeit mit den Lehrgangsstunden ohne Pausen angerechnet.
- 2. Der ausbildende Apotheker gewährt dem PTA-Anwärter Urlaub nach den geltenden Bestimmungen in Verbindung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter.

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

00 Werktage im Kalenderjahr 0000

Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt und genommen werden.

§ 7 Kündigung

- 1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2. Nach Beendigung der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) vom PTA-Anwärter mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten aufgeben wird.

Die Kündigung muss schriftlich und in diesem Falle unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 3. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 4. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der ausbildende Apotheker oder der PTA-Anwärter Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe der Ausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Weiterbeschäftigung

Wird der PTA-Anwärter im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 Zeugnis

Der ausbildende Apotheker stellt dem PTA-Anwärter bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten aus. Hat der ausbildende Apotheker die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder die Bescheinigung unterschreiben. Die Bescheinigung hat den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten zu entsprechen.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Apothekerkammer anzustreben.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die dem Sinn und Zweck der praktischen Ausbildung widersprechen oder zuungunsten des PTA-Anwärters von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den PTA-Anwärter für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Nichtig sind Vereinbarungen über die Verpflichtung des PTA-Anwärters, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, über Vertragsstrafen, den Ausschluss der die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen. Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündel vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum	
(Stempel und Unterschrift) (Apotheker/Apothekerin)	(Voller Vor- und Zuname) (PTA-Praktikant/-in)